

abgeschlossen zwischen

und

Altstoff Recycling Austria AG
Mariahilfer Straße 123
1062 Wien
Österreich

im Folgenden kurz „ARA“ genannt

Lizenznummer
Lizenzpartner

im Folgenden Lizenzpartner oder kurz „LP“ genannt

ENTPFLICHTUNGS- UND LIZENZVEREINBARUNG

PRÄAMBEL

1. Die Verpackungsverordnung (im Folgenden kurz „VerpackVO“) verpflichtet – vereinfacht dargestellt – die Unternehmen, die Verpackungen und/oder verpackte Waren in Österreich in Verkehr bringen, zur unentgeltlichen Rücknahme und zur Wiederverwendung bzw. Verwertung der Verpackungen. Von dieser Verpflichtung können sich die betroffenen Unternehmen befreien, indem sie mit ihren Verpackungen an einem Sammel- und Verwertungssystem teilnehmen („Entpflichtung“).
2. Die ARA ist ein Rechtsträger, der im Interesse der in der VerpackVO genannten Hersteller, Importeure, Abpacker und Vertreiber für seine Vertragspartner (die Lizenzpartner) die Möglichkeit schafft, mit ihren Verpackungen an genehmigten bzw. anerkannten Sammel- und Verwertungssystemen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden kurz „AWG“) und der VerpackVO teilzunehmen. Betreiber dieser Sammel- und Verwertungssysteme sind die ARA und die sogenannten Branchenrecycling-Gesellschaften (im Folgenden kurz „BRG“), denen die Erfassung und Verwertung der Verpackungen obliegt. Die ARA arbeitet auf Basis von so genannten Entsorgungsverträgen mit den BRG zusammen und bildet mit diesen gemeinsam das so genannte ARA System. Die Sammel- und Verwertungssysteme des ARA Systems verfügen über die erforderlichen Genehmigungen gemäß AWG.
3. Mit der vorliegenden Vereinbarung nimmt der Lizenzpartner an den Sammel- und Verwertungssystemen des ARA Systems lt. Anlage 15 teil. Dadurch wird entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung die Entpflichtung des LP von den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach der VerpackVO bewirkt.
4. Für die Zwecke dieses Vertrags gelten folgende

Begriffsbestimmungen:

- a) **Verpackungsverordnung:** Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO), BGBl 1996/648 in der jeweils geltenden Fassung.
- b) **Verpackungen:** Verpackungen und bestimmte Warenreste (Einweggeschirr und -besteck), soweit sie von den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach der VerpackVO umfasst sind.
- c) **Erfassung und Verwertung:** Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der VerpackVO (einschließlich der energetischen Nutzung im Sinne des § 11 Abs. 7 Z 1 VerpackVO).
- d) **Entpflichtung:** Übertragung der Rücknahme- und Verwertungspflichten gemäß der VerpackVO hinsichtlich Verkaufs- und Transportverpackungen auf Sammel- und Verwertungssysteme (vgl. § 3 Abs. 5 VerpackVO).

Im Übrigen haben Begriffe, die sowohl in der VerpackVO als auch in diesem Vertrag verwendet werden, in diesem Vertrag dieselbe Bedeutung wie nach der VerpackVO.

5. Die ARA agiert bei der gesamten Umsetzung dieses Vertrages als eine Non-Profit-Organisation; alle ihre Tätigkeiten bei der Entpflichtung von Verpackungen sind daher nicht auf Gewinn ausgerichtet.

I. LIZENZRECHT

1. Die ARA betreibt ein Sammel- und Verwertungssystem

für Transport- und Verkaufsverpackungen nach den Be-

stimmungen des AWG und der VerpackVO. Als solches hat die ARA die Sammlung und Verwertung von solchen Verpackungen sicherzustellen, für die Verträge mit den Lizenzpartnern abgeschlossen wurden. Solange die ARA über eine aufrechte Genehmigung als Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen verfügt, kann sie im Umfang dieser Genehmigung eine rechtswirksame Entpflichtung der Lizenzpartner bewirken.

Die ARA kann die Entpflichtung der LP auch durch den Abschluss von Entsorgungsverträgen mit den BRG bewirken. Die ARA nimmt dabei als Treuhänderin des LP dessen Interessen gegenüber den BRG wahr. Der LP beauftragt und ermächtigt die ARA, in seinem Interesse möglichst kostengünstige Entsorgungsverträge mit den BRG abzuschließen, diese abzuändern sowie neue Entsorgungsverträge mit neu hinzugekommenen BRG abzuschließen.

Gegenstand dieser Entsorgungsverträge ist die Überbindung der an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragbaren Verpflichtungen des LP gemäß der VerpackVO auf die BRG.

Die BRG sind in den Entsorgungsverträgen zu einer sach- und fachgerechten und der VerpackVO entsprechenden Sammlung und/oder Verwertung (je nach BRG) aller Verpackungen, für die Sammel- und/oder Verwertungsgarantien vorliegen, zu verpflichten. Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vorliegenden Sammel- und/oder Verwertungsgarantien bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags; der LP kann in diese jederzeit Einsicht nehmen. Die Rechte des LP gegenüber den BRG werden ausschließlich von der ARA als Treuhänderin des LP im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse des LP wahrgenommen. Leistungen der BRG empfängt die ARA als Vertragspartnerin der BRG zwar im eigenen Namen, aber auf Rechnung und im Interesse des LP.

2. Der LP ist verpflichtet, während der Gültigkeit der vorliegenden Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung mit all jenen Verpackungen, auf welche die VerpackVO anzuwenden ist und für welche Sammel- und/oder Verwertungsgarantien der ARA und der BRG vorliegen, an den Sammel- und Verwertungssystemen des ARA Systems teilzunehmen. Ausgenommen hiervon sind nur jene Verpackungen, für die bereits nachweislich auf einer anderen Wirtschaftsstufe eine Entpflichtung vorgenommen wurde oder für die vom LP selbst oder durch von ihm beauftragte befugte Personen nachweislich eine gesetzeskonforme Erfassung und Verwertung ohne direkte oder indirekte Inanspruchnahme des ARA Systems erfolgt.
3. Über Verlangen des LP wird die ARA ersterem jeweils einmal pro Jahr seine Teilnahme an den Sammel- und Verwertungssystemen des ARA Systems gesondert schriftlich bescheinigen.
4. Während der Vertragsdauer wird dem LP von der ARA das jederzeit widerrufliche, räumlich auf das Gebiet der Republik Österreich beschränkte und unübertragbare

Recht eingeräumt, als Zeichen der Teilnahme des LP an den Sammel- und Verwertungssystemen des ARA Systems das in Anlage 1 zu diesem Vertrag abgebildete Zeichen, das als Marke für die Duale System Deutschland Aktiengesellschaft (im Folgenden kurz „DSD“) geschützt ist, in nicht irreführender Weise zur Kennzeichnung der gemäß diesem Vertrag in Verkehr gesetzten Verpackungen zu benutzen.

Die Nutzung hat stets in einer den Markeninteressen Rechnung tragenden Weise zu erfolgen. Farbe, Prägung und Größe der Verwendung sowie allfällige schriftliche Zusätze, sofern sie nicht irreführend sind, bleiben dem LP überlassen; das auf der Verpackung angebrachte Zeichen hat jedoch einen Mindestdurchmesser von 6 mm aufzuweisen. Bei Verletzung dieser Pflicht erfolgt umgehend der Widerruf des Nutzungsrechts. Festgehalten wird, dass der Mindestdurchmesser von 6 mm nur für das Vertragsgebiet; d. h. die Republik Österreich, gilt und ähnliche Systeme im Ausland andere Mindestgrößen des Zeichens bzw. ein anderes Zeichen verlangen können.

Bei dem in Anlage 1 abgebildeten Zeichen handelt es sich um die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingetragene Marke der DSD. Sollten sich bei diesem Zeichen Veränderungen ergeben, werden diese von der ARA gesondert bekannt gemacht werden. Der LP nimmt zur Kenntnis, dass die Benutzung der Marke im Ausland von der Zustimmung eines dort Berechtigten abhängig sein kann. Die Bezahlung von Lizenzentgelten an die ARA bedeutet nicht die Zustimmung der DSD oder eines anderen im Ausland Berechtigten zur Benutzung der Marke; damit wird auch nicht ein Beitrag zur Teilnahme an dem ARA System ähnlichen Systemen im Ausland geleistet.

Das Zeichen darf auch auf Verpackungen aller Produkte angebracht werden, die nach dem derzeit geltenden Österreichischen Chemikaliengesetz kennzeichnungspflichtig sind und nicht auf der als Anlage 2 angeschlossenen „Schwarzen Liste“ angeführt sind, insofern der vorgeschriebene Kennzeichnungspflicht Bezugnehmend auf die gemäß der VerpackVO relevanten Tatsachen ordnungsgemäß entsprochen wird.

Das Zeichen darf nicht auf Verpackungen angebracht werden, die nicht der VerpackVO unterliegen.

5. Das Nutzungsrecht des in Anlage 1 abgebildeten Zeichens schließt für den LP auch das Recht ein, Abbildungen seines mit dem Zeichen ausgestatteten Produktes werblich zu verwenden.

Das Lizenzrecht schließt ferner das Recht ein, in der Werbung für das Produkt oder in der Werbung mit unmittelbarem Zusammenhang mit dem Produkt – nicht jedoch in der sonstigen Werbung und insbesondere nicht in der Werbung für den Geschäftsbetrieb des LP – die Tatsache zur Geltung zu bringen, dass das Produkt mit dem in der Anlage 1 zu diesem Vertrag abgebildeten Zeichen gekennzeichnet ist (Werberecht).

II. LIZENZENTGELT

1. Die vom LP an die ARA für die im Punkt I. umschriebenen Tätigkeiten bzw. eingeräumten Rechte (Entpflichtung) laufend zu leistenden Lizenzentgelte werden von letzterer eingehoben. Jene Lizenzentgelte, die für Verpackungen geleistet werden, für deren Entpflichtung Entsorgungsverträge mit BRG abgeschlossen wurden, werden von der ARA nach Abzug ihrer Aufwendungen an die BRG entsprechend den materialspezifischen Anteilen weitergeleitet.

Das vom einzelnen LP zu leistende Lizenzentgelt bemisst sich unter Anwendung der von der ARA jeweils veröffentlichten Tarife nach den vom LP im Inland in Verkehr gebrachten Verpackungen (siehe Pkt. I. Abs. 2). Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Tarife sind diesem Vertrag als Anlage 3 angeschlossen.

2. Der LP verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Verpackungen auf Basis von Verkaufseinheiten packstoff- und tarifspezifisch zu ermitteln und diese Werte jeweils als Grundlage für die Berechnung des von ihm zu leistenden Lizenzentgelts zu verwenden.

Auf Anfrage der ARA wird der LP der ARA eine solche Packstoffmeldung im Wege des von letzterer vorgegebenen Ermittlungsschemas mittels der „Artikelspezifischen Packstoffmeldung“ (siehe Anlage 4) als vertraulich zu behandelnde Basis einer verursacherge-rechten Kostenermittlung zur Verfügung stellen.

Auf Anfrage der ARA wird der LP der ARA seine in Packstoffgruppen gegliederten Planannahmen für die im ersten vollen Kalenderjahr zu entpflichtenden Verpackungen mittels des derzeit gültigen Formulars für die „Gesamtvorschau“ (siehe Anlage 5) übermitteln.

Für die darauf folgenden Kalenderjahre hat die ARA das Recht, vom LP auf schriftliche Anfrage einmal pro Jahr eine aktualisierte „Artikelspezifische Packstoffmeldung“ zu verlangen, für deren Übermittlung dem LP eine Frist von sechs Wochen ab Einlangen der Anfrage eingeräumt wird.

3. (ist entfallen)
4. Wenn das Jahreslizenzentgelt laut Gesamtvorschau (vgl. Pkt. II. Abs. 2) beziehungsweise das Jahreslizenzentgelt, das der LP im vorangegangenen Kalenderjahr bezahlt hat, über € 40.000,- liegt, wird der LP der ARA monatlich die von ihm im Abrechnungsmonat in Verkehr gebrachten Mengen an Verpackungen mittels der „Laufenden Meldung“ (siehe Anlage 9) bekannt geben und gleichzeitig das auf diesen Abrechnungsmonat entfallende Lizenzentgelt überweisen. Meldung und Überweisung sind am zehnten Tag des auf den Abrechnungsmonat zweitfolgenden Kalendermonats fällig.

Liegt das Jahreslizenzentgelt laut Gesamtvorschau (vgl. Pkt. II. Abs. 2) bzw. das Jahreslizenzentgelt, das der LP im vorangegangenen Kalenderjahr bezahlt hat, unter € 40.000,-, wird der LP der ARA vierteljährlich die

von ihm im Abrechnungskalendervierteljahr in Verkehr gebrachten Mengen an Verpackungen mittels der „Laufenden Meldung“ (siehe Anlage 9) bekannt geben und gleichzeitig das auf dieses Abrechnungskalendervierteljahr entfallende Lizenzentgelt überweisen. Meldung und Überweisung sind am zehnten Tag des nach Ablauf des Kalendervierteljahres zweitfolgenden Kalendermonats fällig.

Festgehalten wird, dass die „Laufende Meldung“ ausschließlich mittels des jeweils gültigen ARA Formulars vorzunehmen ist. Bei dieser „Laufenden Meldung“ handelt es sich um eine Gutschrift im Sinne des § 11 Abs. 7 UStG.

5. Die ARA wird die im Abs. 1 erwähnten Tarife je Tarifkategorie sowie die Tarifstrukturen höchstens einmal jährlich ändern, wobei die neuen Tarife mindestens drei Monate vor Inkrafttreten bekannt gegeben werden. Die geänderten Lizenzentgelte werden danach jeweils ab dem 01.01. des Folgejahres in Rechnung gestellt.

Unabhängig von der einmaligen ordentlichen Tarifänderung pro Jahr hat die ARA (auch in Hinblick auf gleichartige Bestimmungen in den Entsorgungsverträgen) das Recht, außerhalb der genannten Perioden eine außerordentliche Tarifanpassung vorzunehmen, wenn sich die Kostensituation oder die Grundlagen der Planannahmen für die Berechnung der Höhe der Lizenzentgelte maßgeblich ändern. Auch in diesem Fall werden die Änderungen der Tarife dem LP nach Möglichkeit drei Monate vor Inkrafttreten bekanntgegeben werden.

- 5a. Die ARA verwendet die von ihr vereinnahmten Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Etwaige Überschüsse, die trotz der nicht auf Gewinn ausgerichteten Kalkulation durch die ARA erzielt werden, sind nicht an die Lizenzpartner auszubezahlen, sondern werden ebenso wie etwaige Unterdeckungen in die Tarifkalkulation der Folgeperioden miteinbezogen.

6. (ist entfallen)
7. (ist entfallen)
8. (ist entfallen)
9. Wird das jeweilige Lizenzentgelt nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages Zahlungsverzug ein. In diesem Fall ist die ARA berechtigt, dem säumigen LP Verzugszinsen in der Höhe von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen. Sämtliche Lizenzentgelte des LP sind spesen- und abzugsfrei an die ARA zu zahlen. Für den Fall des Zahlungsverzugs werden dem LP allfällige Mahnspesen und Portogebühren von der ARA in Rechnung gestellt.

10. Unter der Voraussetzung, dass die Lizenzentgeltmeldungen für das abgelaufene Kalenderjahr fristge-

recht bei der ARA eingelangt sind, erhält der LP von der ARA bis spätestens 01.03. jeden Jahres die Anlage 11.1. „Meldungsüberblick/Jahresabschlussmeldung“, in der alle vom LP im vergangenen Kalenderjahr gemeldeten Perioden tarifspezifisch dargestellt sind, übermittelt.

Der LP hat das Recht, bis spätestens 15.05. jeden Jahres durch Änderungen in der Anlage 11.1. eine rückwirkende Korrektur seiner Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr vorzunehmen und eine entsprechende Lizenzentgeltverrechnung zu beantragen. Die korrigierte Anlage 11.1. ist in diesem Fall bis 15.05. desselben Jahres eingeschrieben an die ARA zu schicken; für die Einhaltung der Frist ist das Einlangen bei der ARA entscheidend.

Die ARA behält sich ihrerseits das Recht vor, eine Lizenzentgeltverrechnung aufgrund der korrigierten Anlage 11.1. nur dann durchzuführen, wenn vom LP auf Anforderung entsprechende Belege für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen „Jahresabschlussmeldung“ beigebracht werden.

Sofern die ARA nicht binnen 30 Tagen ab Einlangen der „Jahresabschlussmeldung“ der Korrektur schriftlich

widerspricht, hat der LP das Recht, den Differenzbetrag mit der nächsten „Laufenden Meldung“ gegenzuverrechnen.

Sofern der LP keine Korrektur bis 15.05. des Jahres vornimmt, akzeptiert er die Richtigkeit und Vollständigkeit des von der ARA an ihn übersandten „Meldungsüberblicks“ und verzichtet damit auf die Vornahme einer „Jahresabschlussmeldung“ für das vergangene Kalenderjahr.

11. Soweit es sich nicht um anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des LP gegenüber der ARA handelt, ist es dem LP grundsätzlich nicht gestattet, mit fälligen Lizenzentgelten der ARA aufzurechnen oder diese zurückzubehalten.
12. Festgehalten wird, dass alle in den Abs. 1 - 11 genannten Meldungen in Papierform mittels der jeweils von der ARA aufgelegten Formulare zu erfolgen haben. Die Abgabe elektronischer Meldungen kann nur in der von der ARA jeweils anerkannten Weise erfolgen. Bei der „Artikelspezifischen Packstoffmeldung“ (siehe Anlage 4) kann eine Übermittlung der Daten auf jedem gebräuchlichen elektronischen Datenträger erfolgen.

III. VERTRAGSDAUER

1. Diese Vereinbarung, deren Inkrafttreten am Schluss dieser Urkunde festgehalten ist, wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dem LP steht das Recht zu, diese Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen („ordentliche Kündigung“). Die ARA verzichtet auf ein ordentliches Kündigungsrecht.

2.
 - a) Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der ordentlichen Tarifänderung hat der LP weiters das Recht, gegenständliche Vereinbarung zum nächstfolgenden 31.03. aufzukündigen, sollte er mit der ordentlichen Tarifänderung nicht einverstanden sein.
 - b) Innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe einer außerordentlichen Tarifänderung hat der LP weiters das Recht, gegenständliche Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats aufzukündigen, sollte er mit der außerordentlichen Tarifänderung nicht einverstanden sein.

Die Kündigung hat in dieser Form mittels eingeschriebenen Briefes an die ARA zu erfolgen. Nach Verstreichen der vierzehntägigen Frist nach Bekanntgabe der Tarifänderung besteht für den LP nur mehr ein ordentliches Kündigungsrecht gemäß Abs. 1 bzw. ein außerordentliches Kündigungsrecht gemäß Abs. 3.

3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Vertrag darüber hinaus von jedem Vertragsteil ohne Einhaltung einer Frist mittels eingeschriebenen Briefes

aufgelöst werden (außerordentliche Kündigung, kurz „ao. Kdgg.“). Dem Auflösungsbegehren hat jedoch, soweit dies nicht tiefer stehend ausgeschlossen wird, eine schriftliche Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist voranzugehen. Als wichtiger Auflösungsgrund gilt insbesondere eines der nachstehenden Ereignisse:

- a) Wegfall der Entpflichtung des LP durch Entzug der Genehmigung der ARA oder der BRG als Sammel- und Verwertungssystem für Verpackungen (ao. Kdgg. durch LP); wenn die Genehmigung nur hinsichtlich einzelner Packstoffkategorien entzogen werden sollte, dann kann die ao. Kdgg. auch nur hinsichtlich dieser Packstoffkategorien ausgesprochen werden
- b) Wegfall der Entpflichtung durch Wegfall der Sammel und/oder Verwertungsgarantien hinsichtlich einer Packstoffart (ao. Kdgg. durch den LP oder die ARA hinsichtlich der betroffenen Packstoffkategorie; ohne Nachfristsetzung)
- c) Durch den LP verursachte schwerwiegende Entsorgungshindernisse, wie gefährliche Abfälle, ordnungswidrige Anhaftungen oder Verunreinigungen (ao. Kdgg. durch die ARA wahlweise hinsichtlich des Gesamtvertrages oder nur hinsichtlich der betroffenen Packstoffkategorie)
- d) Vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Angaben des LP im Rahmen seiner Melde- und Auskunftspflichten (ao. Kdgg. durch die ARA)
- e) Behinderung der ARA Kontrollrechte gemäß Pkt. IV. durch den LP (ao. Kdgg. durch die ARA)

- f) Verzug des LP mit der Bezahlung des Lizenzentgelts (ao. Kdgg. durch die ARA)
 - g) Nicht vertragsgemäße (siehe Pkt. I. Abs. 4 und 5) Benutzung des in Anlage 1 genannten Zeichens oder Werbemaßnahmen des LP, die das Ansehen dieses Zeichens oder das Bemühen der ARA um die Schaffung eines flächendeckenden Sammel- und Verwertungssystems erheblich und nachteilig beeinflussen (ao. Kdgg. durch die ARA)
 - h) Eröffnung eines gerichtlichen Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder Abweisung eines Konkursantrags mangels Masse (ao. Kdgg. durch den anderen Vertragspartner; ohne Nachfristsetzung)
 - i) Einstellung des Geschäftsbetriebs (ao. Kdgg. durch beide Vertragspartner; ohne Nachfristsetzung)
4. Eine Weiterverwendung des in Anlage 1 abgebildeten Zeichens ist nach Vertragsende weder zur Kennzeichnung noch in der Werbung zulässig. Die vom LP

vor Vertragsende im Inland in Verkehr gebrachten Produkte bleiben hiervon unberührt. Ebenfalls unberührt bleiben die zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung bereits produzierten und mit dem Zeichen gekennzeichneten Verpackungen, wenn und soweit das Lizenzentgelt für diese Verpackungen innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsende an die ARA bezahlt wird.

Die oben genannten Übergangsbestimmungen gelten auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis zwar weiter aufrecht bleibt, jedoch, aus welchem Grund immer, ein Widerruf für die Zeichennutzung durch die ARA erfolgt ist.

Eine Weiterverwendung des Zeichens ist jedoch in beiden Fällen maximal für einen Zeitraum von zehn Monaten nach Vertragsende bzw. Widerruf gestattet, danach ist jede weitere Zeichennutzung untersagt.

Das Recht der Weiterverwendung des Zeichens besteht im Falle einer außerordentlichen Kündigung gemäß Abs. 3 lit. g nicht.

IV. AUSKUNFTS- UND KONTROLLRECHTE/-PFLICHTEN

1. Die ARA ist gehalten, die Entpflichtung des LP laufend sicherzustellen und durch geeignete Kontrollen zu überwachen.
2. Die ARA wird in ihren Jahresberichten jeweils den letzten Stand der unter das ARA System fallenden Sammel- und Verwertungsmengen darstellen.
3. Die ARA ist einerseits berechtigt, jederzeit LP-Namenslisten zu veröffentlichen, andererseits darf sie Dritten über deren Befragen mitteilen, ob zwischen ihr und dem LP eine aufrechte Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung besteht.

Einer anfragenden BRG darf sie darüber hinaus auch Auskunft über die Packstoffkategorien erteilen, hinsichtlich derer mit dem LP eine Entpflichtung vereinbart wurde. Die BRG sind verpflichtet, über sämtliche Daten, über die sie von der ARA informiert werden, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Gegenüber Behörden ist die ARA berechtigt, LP-Daten gemäß § 11 Abs. 8 Z 3 VerpackVO – soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Nachweispflichten der nach den Bestimmungen des AWG genehmigten Sammel- und Verwertungssysteme des ARA Systems erforderlich ist bekannt zu geben.

4. Der ARA steht das Recht zu, die Richtigkeit der LP-Meldungen regelmäßig zu überprüfen. Soweit hierzu eine Einsichtnahme in die verpackungsrelevanten und für die Ermittlung des Lizenzentgelts maßgeblichen Bücher und Schriften des LP erforderlich ist, wird der ARA oder einem von der ARA beauftragten und von ihr zu honorierenden beeideten Wirtschaftstreuhänder ein solches Einsichtsrecht eingeräumt. Erforderlichenfalls ist der LP auch gehalten, dem Prüforgan ergänzende Auskünfte zu erteilen.

5. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, hat die ARA oder ein von ihr beauftragter Dritter (insbesondere Wirtschaftstreuhänder) auch aufgrund eines ausreichend begründeten Antrags eines LP Art und Umfang der Lizenzentgeltzahlungen eines anderen LP zu überprüfen und nach Möglichkeit gegen jene Personen vorzugehen, die sich als Verpflichtete der VerpackVO weder an einem genehmigten Sammel- und Verwertungssystem beteiligen noch ihrer gesetzlichen Verpackungs-Rücknahmeverpflichtung nachkommen. Sollte sich jedoch bei der Überprüfung herausstellen, dass der Antrag des anderen LP unbegründet war und der überprüfte LP all seinen Vertragspflichten ordnungsgemäß nachkommt, sind die Kosten der Überprüfung von jenem LP zu tragen, von welchem der unbegründete Antrag eingebracht wurde.
6. Sollte im Rahmen einer solchen Überprüfung zweifelsfrei festgestellt werden, dass der ARA hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Verpackungen bzw. Verpackungsmengen (siehe Pkt. I. Abs. 2) vom LP vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden, so hat der LP der ARA einerseits die in diesem Fall entstandenen Prüfungskosten zu ersetzen und andererseits zusätzlich zu der rückwirkenden Korrektur seines Lizenzentgeltes das Dreifache des Verkürzungsbetrags als pauschalierten Schadenersatz an die ARA zu bezahlen.
7. Die MitarbeiterInnen der ARA und die von der ARA beauftragten Wirtschaftstreuhänder sind verpflichtet, über alles, was sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in Erfahrung bringen, gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Ausgenommen davon ist die Datenweitergabe gemäß Abs. 3 letzter Satz.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Unabhängig von der Regelung in Pkt. IV. Abs. 6 gebührt bei Verletzungen dieses Vertrags Schadenersatz nur bei grob fahrlässigem oder vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.
2. Neben anderen Unterlagen wurden dem LP von der ARA Muster der in dieser Vereinbarung erwähnten Form- und Meldeblätter, Ermittlungsschemata, Listen und Kostensätze spätestens bei Vertragsunterfertigung zur Verfügung gestellt.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag Schriftform bedungen ist, gilt die Schriftform auch bei Übermittlung per Telefax als gewahrt. Dies gilt nicht, wenn zusätzlich die Übermittlung per eingeschriebenem Brief verlangt wird.

Die ARA ist weiters berechtigt, diesen Vertrag ohne Zustimmung des LP zu ändern oder zu ergänzen, insbesondere was die Bekanntgabe der jeweils gültigen Formulare und anderen Vertragsanlagen betrifft, soweit die ARA nicht offenbar unbillig handelt und soweit die Änderungen oder Ergänzungen keine wesentlichen Vertragspunkte betreffen und im Interesse des Funktionierens des ARA Systems notwendig oder sinnvoll sind. Dieses vereinfachte Änderungsrecht gilt nicht für Änderungen des Tarifs sowie der Tarifstrukturen. Hierfür gelten die Bestimmungen von Pkt. II. Abs. 5.

Die Tatsache der Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags ist dem LP von der ARA unter Anführung der geänderten oder neuen Vertragsbestimmungen und des Datums des In-Kraft-Tretens schriftlich mitzuteilen. Die Änderung oder Ergänzung wird jedoch frühestens mit Mitteilung an den LP wirksam.

4. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.

Für allfällige Streitigkeiten zwischen den Vertragsteilen wird die Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

5. Die allfällige Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen des vorliegenden Vertrags lässt die übrigen Vertragsregelungen unberührt. In derartigen Fällen haben die ARA und der LP gemeinsam eine solche Ersatzregelung anzustreben, die der unwirksamen oder anfechtbaren Bestimmung unter Beachtung der Prinzipien der vorliegenden Vereinbarung am nächsten kommt.
6. Solange der ARA nicht schriftlich eine neue Anschrift des LP bekannt gegeben wurde, ist für die ARA die im Rubrum dieses Vertrags angeführte Anschrift des LP maßgeblich. Alle Mitteilungen und Zusendungen der ARA an den LP können unter dieser Anschrift wirksam vorgenommen werden.
7. Die vorliegende Vereinbarung tritt mit Vertragsabschluss, d. h. an dem Tag, an welchem der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist, in Kraft. Eine allfällige frühere Fassung der Vereinbarung tritt außer Kraft.

Unabhängig davon gilt als Meldebeginn grundsätzlich der 01.01. des Vertragsabschlussjahres als vereinbart. Der LP kann jedoch durch Ausfüllen und firmenmäßige Unterfertigung des Formulars „Meldebeginn“ (siehe Anlage 14) diesen auf einen späteren Zeitpunkt abändern.

8. Gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Ausfertigung.

Wien,

Ort, Datum

Ort, Datum

Altstoff Recycling Austria AG

Lizenzpartner

STAMMDATENBLATT zur Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung

Firmenname: _____
company name / nome della società

Straße: _____ Hausnummer: _____
address / indirizzo number / numero civico

Staat: _____ PLZ: _____ Ort: _____
state / stato zip code / C.A.P. city / città

Branche: _____

Telefon: _____ Fax: _____
phone / telefono

E-Mail: _____ @ _____

Firmenbuchnummer: _____ UID Nummer: _____
commercial register / registro di commercio VAT no. / partita IVA

Rechtsform: _____ KSV-Nr. (falls vorhanden): _____
legal form / forma legale only austrian licence partner / solo partner austriaci

POSTANSCHRIFT (mailing address / Indirizzo postale)

Postanschrift ist nicht gleich der Firmensitz-Anschrift, sondern
mailing address is not equal to the headquarters address, but / indirizzo postale non identico all'indirizzo di sede, ma

Straße: _____ Hausnummer: _____
address / indirizzo number / numero civico

Staat: _____ PLZ: _____ Ort: _____
state / stato zip code / C.A.P. city / città

HAUPTANSPRECHPERSON (contact / contatto)

Titel: _____ Vorname: _____ Nachname: _____
title / titolo name / nome last name / cognome

Funktion: _____
function / funzione

Telefon: _____ Durchwahl: _____
telephone no. / numero telefono direct dialing / linea diretta

Fax: _____

E-Mail: _____ @ _____

Sprache: Deutsch Englisch
language / lingua

ANLAGENVERZEICHNIS ZUR ENTPFLICHTUNGS- UND LIZENZVEREINBARUNG

Anlage 1	Muster der Marke
Anlage 2	„Schwarze Liste“
Anlage 3	Tarifübersicht
Anlage 4	Artikelspezifische Packstoffmeldung
Anlage 5	Gesamtvorschau der Verpackungsmenge/Jahr
Anlage 9	Laufende Meldung
Anlage 11.1	Meldungsüberblick/Jahresabschlussmeldung wird aktuell übermittelt
Anlage 14	Meldebeginn
Anlage 15	Sammel- und Verwertungssysteme des ARA Systems

Anmerkung: Die nicht durchgehende Nummerierung der Anlagen beruht auf dem Wegfall nicht mehr benötigter Anlagen.

abgeschlossen zwischen

und

Altstoff Recycling Austria AG
Mariahilfer Straße 123
1062 Wien
Österreich

im Folgenden kurz „ARA“ genannt

Lizenznummer
Lizenzpartner

im Folgenden Lizenzpartner oder kurz „LP“ genannt

ZUSATZVEREINBARUNG FÜR GERINGE VERPACKUNGSMENGEN

PRÄAMBEL

Der LP hat eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (im Folgenden kurz „ELV“) mit der ARA abgeschlossen. ARA und LP erwarten, dass das Jahreslizenzentgelt des LP gemäß Pkt. II. ELV weniger als € 3.000,- (exklusive USt.) betragen

wird. Um die administrativen Abläufe sowohl für den LP als auch für die ARA zu vereinfachen, treffen die ARA und der LP die nachfolgende Vereinbarung:

VEREINBARUNG

1. Zwischen den Vertragsparteien gelten die Bestimmungen der abgeschlossenen ELV, soweit sie durch die folgenden Regelungen nicht abgeändert oder ergänzt werden.
2. Der LP ist verpflichtet, der ARA für jedes Kalenderjahr eine „Verpackungsmeldung für Geringe Verpackungsmengen“ (im Folgenden kurz „Verpackungsmeldung“) gemäß Anlage I zu übermitteln. Diese „Verpackungsmeldung“ ersetzt die Meldungen gemäß Anlagen 4, 5 und 9 zur ELV und ist erstmals 14 Tage nach Abschluss dieser Vereinbarung für das laufende Kalenderjahr vorzulegen.

Für die darauf folgenden Kalenderjahre ist die „Verpackungsmeldung“ jeweils bis längstens 31.03. des jeweiligen Jahres an die ARA zu übermitteln.

Die jeweils aktuelle Anlage I wird bis 15.11. eines Jahres für das darauf folgende Kalenderjahr von der ARA an den LP übermittelt. In dieser Anlage sind die der Berechnung des Lizenzentgelts jeweils zugrunde liegenden aktuellen Tarife bereits aufgedruckt, diese Tarife gelten jeweils für das laufende Kalenderjahr.

3. Für den Fall, dass die „Verpackungsmeldung“ nicht fristgerecht abgegeben wird, ist die ARA berechtigt, nach erfolgter einmaliger schriftlicher Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 3.000,- zuzüglich 20 % USt. in Form einer Belastungsnote dem LP in Rechnung zu stellen.

Der in Rechnung gestellte Betrag ist 14 Tage nach Erhalt des Zahlscheins fällig. Die Verpflichtungen des LP aus dieser ELV bzw. der Zusatzvereinbarung, sowie das Recht zur Abgabe einer „Jahresabschlussmeldung“ gemäß Anlage II bleiben hiervon unberührt. Nach Abgabe der „Jahresabschlussmeldung“ wird der Betrag von € 3.000,- zuzüglich 20 % USt. mit dem tatsächlichen zu bezahlenden Jahreslizenzentgelt gegenverrechnet.

4. Sofern das voraussichtliche Jahreslizenzentgelt des LP gemäß der „Verpackungsmeldung“ für ein Kalenderjahr weniger als € 3.000,- (exklusive USt.) beträgt, tritt für die Dauer des betreffenden Kalenderjahres folgende Regelung in Kraft:

- a) Der LP ist verpflichtet, das Jahreslizenzentgelt gemäß der „Verpackungsmeldung“ zuzüglich 20 % USt. bis längstens 10.07. des jeweiligen Jahres an die ARA zu bezahlen.

Dem LP wird von der ARA rechtzeitig ein über den vom LP errechneten Lizenzentgeltbetrag ausgestellter Zahlschein übermittelt.

Sollte die „Verpackungsmeldung“ formale Fehler (wie z. B. Rechenfehler, falsche USt., falsche Tarife etc.) aufweisen, ist es der ARA gestattet, diese Formalfehler zu korrigieren und das formal richtige Lizenzentgelt dem LP mit dem oben erwähnten Zahlschein in Rechnung zu stellen. Die Korrektur stellt jedoch keinerlei Anerkenntnis der

materiellen Daten der „Verpackungsmeldung“ seitens der ARA dar. Auch ein gegebenenfalls korrigierter Lizenzentgeltbetrag ist vom LP bis längstens 10.07. des jeweiligen Jahres an die ARA zu bezahlen.

- b) Die Melde- und Zahlungspflichten des LP gemäß Pkt. II. Abs. 2 und 4 ELV entfallen für das betreffende Kalenderjahr. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der ELV, insbesondere von Pkt. II. Abs. 5 (Tarifanpassung) und 9 (Verzugsfolgen) bleibt unberührt, ebenso jene von Pkt. II. Abs. 10 (Jahresabschlussmeldung).
- c) Entsprechend Pkt. II. Abs. 10 ELV erhält der LP von der ARA die Anlage „Jahresabschlussmeldung“, in welcher alle vom LP im vergangenen Kalenderjahr gemeldeten Perioden tarifspezifisch dargestellt sind, bis längstens 01.03. jeden Jahres übermittelt.

Der LP hat das Recht, bis spätestens 31.03. jeden Jahres durch Änderungen in der „Jahresabschlussmeldung“ eine rückwirkende Korrektur seiner Meldungen für das abgelaufene Kalenderjahr vorzunehmen und eine entsprechende Lizenzentgeltverrechnung zu beantragen. Die korrigierte „Jahresabschlussmeldung“ ist in diesem Fall bis 31.03. desselben Jahres an die ARA zu schicken; für die Einhaltung der Frist ist das Einlangen bei der ARA entscheidend.

Die ARA behält sich ihrerseits das Recht vor, eine Lizenzentgeltverrechnung aufgrund der korrigierten „Jahresabschlussmeldung“ nur dann durchzuführen, wenn vom LP auf Anforderung entsprechende Belege für die Richtigkeit der von ihm vorgenommenen Korrekturen beigebracht werden. Sofern die ARA nicht binnen 30 Tagen ab Einlangen der „Jahresabschlussmeldung“ der Korrektur schriftlich widerspricht, erfolgt eine Gegenverrechnung des Differenzbetrags mit dem Lizenzentgelt laut „Verpackungsmeldung“ für das laufende Kalenderjahr

bereits mittels des von der ARA übermittelten Zahl­scheines bis 10.07. des Jahres.

Sofern der LP keine Korrekturen bis 31.03. des Jahres vornimmt, akzeptiert er die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegenständlichen Anlage und verzichtet damit auf die Vornahme einer „Jahresabschlussmeldung“ für das vergangene Kalenderjahr.

5. Sofern das voraussichtliche Jahreslizenzentgelt des LP gemäß der „Verpackungsmeldung“ für ein Kalenderjahr mehr als € 3.000,- (exklusive USt.) beträgt, kommen die Bestimmungen der ELV uneingeschränkt zur Anwendung. Die Sonderregelungen gemäß dieser Zusatzvereinbarung treten für diesen Zeitraum daher nicht in Kraft.
6. Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Zusatzvereinbarung ist, dass das voraussichtliche Jahreslizenzentgelt eine bestimmte Wertgrenze nicht übersteigt. Diese Wertgrenze sowie der Verschreibungsbetrag gemäß Abs. 3 dieser Vereinbarung können von der ARA jährlich angepasst werden und betragen bis auf weiteres € 3.000,- (exklusive USt.). Derartige Anpassungen werden seitens der ARA bis spätestens 15.11. jeden Jahres bei Übermittlung der aktuellen Anlage I für das darauf folgende Kalenderjahr schriftlich bekanntgegeben.
7. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet automatisch mit Beendigung der ELV.

Darüber hinaus ist jede der Vertragsparteien berechtigt, diese Zusatzvereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

Durch eine derartige Kündigung wird die Gültigkeit der ELV nicht berührt.

Wien,

Ort, Datum

Ort, Datum

Altstoff Recycling Austria AG

Lizenzpartner

Altstoff Recycling Austria AG

Mariahilfer Straße 123, 1062 Wien, Österreich
Tel.: +43.1.599 97-0, Fax: +43.1.599 97-899
araag@ara.at, www.ara.at

Firmenbuchnummer: 38398v, Sitz Wien, Handelsgericht Wien, DVR: 0731358, UID: ATU 16019902
zertifiziert nach ÖNORM EN ISO 9001, Reg. Nr. 1191/0, zertifiziert nach ÖNORM EN ISO 14001, Reg. Nr. 1185/0
Investkredit Bank AG, BLZ 18160, Kto. 414 700 310 00, BIC: VBOE AT WWINV, IBAN: AT 781816041470031000

abgeschlossen zwischen

und

Altstoff Recycling Austria AG
Mariahilfer Straße 123
1062 Wien
Österreich

im Folgenden kurz „ARA“ genannt

Lizenznummer
Lizenzpartner
im Folgenden Lizenzpartner oder kurz „LP“ genannt

ZUSATZVEREINBARUNG FÜR AUSLÄNDISCHE LIZENZPARTNER AUS EU- UND EFTA-STAATEN

- Die vorliegende Vereinbarung wird in Abänderung und Ergänzung zur gleichzeitig zu unterfertigenden Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung (im Folgenden kurz „ELV“) zwischen der ARA und dem LP abgeschlossen und stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.
- Vertragsunterlagen in einer anderen als der deutschen Sprache sind unverbindliche Arbeitsübersetzungen. Ein Anspruch auf eine Korrespondenz in einer anderen als der deutschen Sprache besteht nicht.

Voraussetzung für das Zustandekommen eines Vertragsabschlusses ist die Übermittlung der unterfertigten deutschen Fassungen der ELV und allfälliger Zusatzvereinbarungen.
- Sämtliche Zahlungen des LP sind in Euro zuzüglich allfälliger Spesen und Gebühren auf das Konto der Investkredit Bank AG mit der Kontonummer 414 700 310 00, BLZ 18160, BIC: VBOE AT WWINV, IBAN: AT 781816041470031000 zur Überweisung zu bringen.
- Der LP ist verpflichtet, der ARA binnen vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung die Bücher und Schriften, die verpackungsrelevant und für die Ermittlung des Lizenzentgelts maßgeblich sind (vgl. Pkt. IV. Abs. 4 ELV), in Kopie zur Einsichtnahme zu übersenden. Das Recht der ARA auf Einsichtnahme beim LP an Ort und Stelle bleibt davon unberührt.

Zu diesen Büchern und Schriften zählen insbesondere folgende Unterlagen: Fakturen und Lieferscheine an alle österreichischen Abnehmer, Ausfuhrnachweise oder gegebenenfalls Intrastatmeldungen.
- Das Recht zur ordentlichen Kündigung der ELV (Pkt. III. Abs. 1 2.Satz) steht auch der ARA zu.
- Gegenständliche Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jeder der beiden Vertragsteile erhält eine Ausfertigung.

Wien,

Ort, Datum

Ort, Datum

Altstoff Recycling Austria AG

Lizenzpartner